

Positionspapier zur geplanten BVD-Verordnung des BMVEL

Januar 2005
Ergänzung zur Stellungnahme vom März 2004

Vorrangiges Ziel der BVD/MD-Bekämpfung ist die Eliminierung der Infektionsquelle durch die Entfernung der BVD-Virusausscheider aus der Rinderpopulation, die Verhinderung von BVD-Infektionen in den Milch- und Mutterkuhbeständen und die Schaffung BVD-freier Zuchtbestände und Regionen.

Der ADR-Ausschuss Tiergesundheit bittet daher, bei der Erstellung der BVD-Verordnung folgende Punkte zu berücksichtigen:

- I. Bei der Ausgestaltung der Bekämpfungsmaßnahmen sind neben Aspekten des Tierschutzes auch ökonomische Auswirkungen zu bedenken. Die Gesamtkosten sollten einschließlich der Verwaltungskosten 25 % des geschätzten mittleren Schadens (5€ je Abkalbung) nicht überschreiten.
- II. Zur Senkung der Kosten sind unbedingt Synergieeffekte mit bereits laufenden und/oder in Planung befindlichen Verfahren zu nutzen. Dabei sind die Probennahmen und die Nutzung von Datenbanken von besonderer Bedeutung. Die Datenbanken mit definierten Zugriffsberechtigungen müssen zugänglich sein und genutzt werden, um den Aufwand für amtliche Bescheinigungen z.B. im Tierverkehr zu reduzieren. Unter Berücksichtigung des Datenschutzes sollte ein Online-Datenverbund von landwirtschaftlichen Betrieben, Vermarktern, Zuchtverbänden und Veterinärverwaltungen ermöglicht werden.
- III. Vorrangiges Ziel muss die Entfernung der BVD-Virusdauer ausscheider aus den Beständen sein. Besonders wichtig ist dies für den überbetrieblichen Verkehr und die Milchvieh- und Mutterkuhbestände. PI-Tiere müssen vom überbetrieblichen Verkehr ausgeschlossen werden.
- IV. Eine Impfpflicht ist abzulehnen, Impfungen sind an objektivierbare, bestandbezogene Kriterien zu binden, die für eine BVD/MD Sanierung wichtig sind (z.B. wiederholter Viruseintrag mit Folge der Entstehung von BVD-Virusdauer ausscheidern). Die Durchführung von Impfungen und die Entwicklung neuer Impfverfahren mit dem Ziel eines möglichst hohen fetalen Schutzes hat nach dem Stand der Wissenschaft zu erfolgen.

- V. Die Zuchtverbände müssen vor einem Viruseintrag geschützt werden.
- VI. Zu bedenken sind regionale Unterschiede, die für eine Realisierung von Verfahren unterschiedliche Prognosen zur Folge haben können.
- VII. Die Anzeigepflicht ist auf PI-Tiere zu beschränken, da sie lediglich bei diesen Tieren eindeutig ist.
- VIII. Der Begriff „unverdächtiger Bestand“ ist zu überdenken, da Kälber nicht eingestuft werden können.
- IX. Entscheidung zur Ermittlung des Status eines Betriebes sollte die Tankmilchprobe und das Jungtierfenster sein. Bei der Beauftragung der Labors sind marktwirtschaftliche Kriterien zu berücksichtigen.
- X. Weideauftrieb sollte nur für BVD-freie Tiere erlaubt sein. Gemeinschaftsweiden und Pensionsweiden sind zu verbieten.
- XI. Regelungen zum Verbringen von Rindern sollten eine Gleichbehandlung von Auktionen und freien Händlern berücksichtigen.